

UE 11 „Urheberrecht“ (Polizei)

Sicherer Umgang mit Medien aus polizeilicher Sicht

Zeitansatz
max. 45 Minuten

„Copy und paste“ ist nicht nur bei uns Erwachsenen ein geflügelter Ausdruck. Im Zusammenhang mit der Rund-um-die-Uhr-Zugriffsmöglichkeit auf gefühlt das gesamte Wissen der Menschheit via World Wide Web mussten aber auch wir Erwachsene lernen, dass dieser Zugriff in den meisten Fällen gekoppelt ist an urheberrechtliche Ansprüche der unterschiedlichsten Verfasserinnen und Verfasser. Diese Ansprüche werden gerade dann relevant, wenn Aufnahmen oder Werke anderer genutzt und über eigene Internetaktivitäten weiter veröffentlicht werden.

Für die Polizei ergibt sich der Anknüpfungspunkt zum schulischen PIT-Part über die schulische UE 10 „Urheberrecht und Copyright“. In diesem Baustein wird ebenfalls beschrieben, welche Inhalte durch den Vertreter der Polizei abgedeckt werden sollten.



Tipp aus der Praxis: „Weniger ist manchmal mehr. Überlegen Sie sich in diesem Sinne im Vorfeld genau, welche Ziele Sie für Ihren Unterricht haben und welche Inhalte Sie demgemäß einbauen möchten. Nehmen Sie sich nicht vor, alles, was Sie wissen, einzubringen.

Wenn Sie Ihren Unterricht und den Part der Lehrkraft gemeinsam vorbesprechen, vermeiden Sie ebenfalls Doppelungen.“

Unterrichtsziele:

Die Schülerinnen und Schüler sollen die wichtigsten und typischerweise ihre Altersgruppe betreffenden Regularien des Urheberrechts kennenlernen und über mögliche Rechtsfolgen informiert werden.

Unterrichtsziele

Zielgruppe:

Klassenverband der Jahrgangsstufe 7

Zielgruppe

Zeitansatz:

Maximal eine Unterrichtsstunde

Zeitansatz

Ob der Themenbereich „Urheberrecht“ als eigenständige Unterrichtseinheit durchgeführt wird, sollte mit der verantwortlichen Lehrkraft besprochen werden. Es kann sich anbieten, Elemente dieser UE bei anderen Unterrichtsschwerpunkten anzusprechen oder aber eine gemeinsame Doppelstunde zu Urheberrecht mit der Lehrkraft zu planen. Also die Inhalte der Lehrkraft mit den Inhalten der Polizei in einem gemeinsamen Unterricht zu kombinieren.

Inhalte zur individuellen Zusammenstellung Ihres Unterrichts:

1. Einstieg in den Unterricht
 - 1.1 Einstieg über Fragerunde
 - 1.2 Einstiegsvariante „Schülerinnen und Schüler fotografieren“

2. Hauptpart: Die Verletzung des Urheberrechts mit den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen
 - 2.1 Sinn des Urheberrechts
 - 2.2 Was ist erlaubt und was ist verboten im Urheberrecht
 - 2.3 Folgen von Verstößen gegen das Urheberrecht

3. Abschluss des Unterrichts
 - 3.1 Abschlussvariante Quiz
 - 3.2 Abschlussvariante mit Kurzfilm

Vorschlag für einen möglichen Ablauf:

Zeitraumen	Unterrichtsinhalt	Methode/Sozialform Materialien	siehe Seite
0 - 10 min	Begrüßung und Einstieg Überleitung zum Thema anhand eines Beispielfalles aus der Praxis	Schüler-Lehrer-Gespräch Beispielfall	221
10 - 20 min	Was ist erlaubt, was ist verboten?	Die Schülerinnen und Schüler stellen Fragen.	222 ff
20 - 40 min	Folgen von Verstößen gegen das Urheberrecht	Stoffsammlung Schultafel oder Flipchart	226
40 - 45 min	Abschlussvariante Quiz		228
	Verabschiedung	Fragebogen	233

1. Einstieg in den Unterricht

Ihr erster Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern ist wichtig: Mit Ihrem Einstieg steht und fällt Ihr Unterricht.

Stellen Sie sich kurz als Person (Name und Alter, evtl. Hinweis auf eigene Kinder) und als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter vor (Dienststelle, seit wann bei der Polizei, Aufgabenbereich). Weisen Sie auf Ihre Kontakte mit Jugendlichen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit hin. Machen Sie damit deutlich, dass Ihnen die Bedürfnisse und Probleme von Jugendlichen geläufig sind.



1.1 Einstieg über Fragerunde

Führen Sie eine entspannte Atmosphäre herbei und tasten Sie sich an das Thema heran, indem Sie Fragen zum Computergebrauch bzw. der Handynutzung stellen. „Ans Thema herantasten“ bedeutet dabei, auf direkte, persönliche Fragen an die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler zu

verzichten. Also nicht:

- Wer hat ein eigenes Smartphone?
- Wie viele Stunden verbringst du täglich am Smartphone?

BESSER: „Also ich selbst habe ein Profil bei Instagram (oder: Meine Kinder sind regelmäßig auf Instagram oder TikTok). Welche SCs (Social Communities) findet ihr denn aktuell am besten?“ Bei einer solch allgemeinen Frage kann jeder der Schülerschaft mitreden, ohne vorerst etwas von sich selbst preisgeben zu müssen.

Über die folgende Diskussion zu den Vor- und Nachteilen einzelner Communitys kommen Sie wunderbar ins Gespräch zu den Problematiken von SCs.

Sie wollen mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch kommen und dabei sollen bzw. werden auch persönliche Erfahrungen der Schülerschaft zur Sprache kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass manche Jugendliche bereits illegale Downloads, Uploads oder andere Urheberrechtsverletzungen vorgenommen haben. Weisen Sie die Schülerinnen und Schüler daher deutlich und in verständlicher Form darauf hin, dass Sie dem **Legalitätsprinzip** unterliegen. Um „Schwierigkeiten“ zu vermeiden, schärfen Sie den Schülerinnen und Schülern ein, bei persönlichen „Outings“ oder Aussagen über Freunde Verallgemeinerungen („Was passiert, wenn man ...?“) bzw. den Konjunktiv („... wenn ich das tun würde?“) zu verwenden.

ESELSBRÜCKE AUS DER PRAXIS:

„Stellen Sie den Schülerinnen und Schülern doch die zum Thema passende Vorgehensweise nach der ‚Www-Methode‘ vor: Schülerfragen sollen nach dem ‚Was wäre wenn‘-Prinzip gestellt werden.“

Grundsätzlich sollten Sie mit „problematischen“ Internetadressen sparsam umgehen, damit Sie die Schülerinnen und Schüler nicht auf den Gedanken bringen, diese Seiten aus Neugier aufzusuchen.

Fragerunde



1.2 Einstiegsvariante „Schülerinnen und Schüler fotografieren“ (Durchführungsdauer ca. 5 Minuten)

Für dieses Rollenspiel zum Einstieg müssen Sie zu zweit sein, entweder haben Sie generell die Möglichkeit, Ihren Unterricht mit einer Kollegin oder einem Kollegen gemeinsam durchzuführen oder Sie kooperieren hier mit der beteiligten Lehrkraft.

Die Referentin bzw. der Referent stellt sich wie geplant vor und beginnt den Unterricht. Die oder der Helfende geht im Klassenzimmer herum und macht mit seinem Handy scheinbar reale Bilder der Schülerinnen und Schüler. Dabei soll dieser sich ruhig provozierend direkt vor einzelne Schülerinnen und Schüler stellen und diese porträtieren. Gut wäre es, wenn im Menü des Handys das typische „Klick-Geräusch“ eingestellt ist. Sehr schnell wird sich mindestens eine Schülerin oder ein Schüler beschweren: „Hey, das dürfen Sie doch gar nicht“ oder ähnlich. Und schon sind Sie wunderbar im Thema und in der Fragestellung: **Darf man denn eigentlich von jemandem einfach so Fotos machen?**

Nach der Abarbeitung dieses ersten Abschnitts können Sie später die Szenerie nochmals mit der weiterführenden Frage: „Was machen wir denn jetzt eigentlich mit den Fotos auf meinem Handy?“ aufgreifen. Im Normalfall kommt hier immer die Idee der Schülerinnen und Schüler „Die stellen wir ins Internet“, und damit können Sie wunderbar das Thema vertiefen (Stichwort Persönlichkeitsrechte, Fotos im Internet).

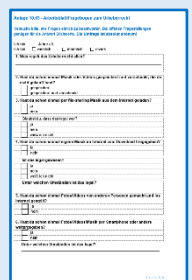
Erklären Sie den Schülerinnen und Schülern später bitte, dass sie Teilnehmer eines Rollenspiels waren und mögliche Bilder natürlich direkt gelöscht werden.

Überleitung zum Thema

Zur Überleitung und dem tatsächlichen Einstieg ins Thema können Sie:

- eine Folie mit [Zeitungsberichten](#) zu illegalen Downloads oder einer anderen Urheberrechtsverletzung (z. B. Verwendung eines geschützten Profilbilds) und deren Folgen auflegen.
- einen eigenen (anonymisierten) [Fall](#) schildern (Quelle evtl. RBA-Beamter im Dienstbereich).
- die [Inhalte](#) bzw. Ergebnisse des [schulischen Parts](#) (gemäß UE 10 „Urheberrecht und Copyright“ der beteiligten Lehrkraft) kurz aufgreifen (z. B. Fragebogen zum Urheberrecht, Anlage 10.03 aus UE 10) und daran anknüpfen bzw. darauf aufbauen.

Moderatorenteam



2. Hauptpart: Die Verletzung des Urheberrechts mit den strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen

An dieser Stelle erwarten die Schülerinnen und Schüler zum einen konkrete Antworten auf die Frage „Was ist denn nun verboten, was erlaubt?“, andererseits sollten Sie der Schülerschaft aufzeigen, welche polizeilichen Konsequenzen zu erwarten sind, wenn ein Tatverdacht gegen einen Jugendlichen besteht.

Tipp aus der Praxis: „Für Ihre Arbeit mit der Schulklasse ist es nicht zielführend, eine detaillierte PowerPoint-Präsentation zu erarbeiten. In keinem Fall sollten Sie längere Texte oder Artikel in eine PowerPoint-Präsentation aufnehmen. Die Schülerschaft wird regelmäßig versuchen, die kompletten Texte selbst zu lesen, hierfür haben Sie zu wenig Zeit. Sie möchten schließlich mit den Schülerinnen und Schülern ins Gespräch kommen.“

2.1 Sinn des Urheberrechts

Dem Urheber, also dem Schöpfer des Werkes, wird durch das Urheberrecht das Recht gesichert, über die Nutzung seines Werkes zu entscheiden. Es soll sichergestellt werden, den Urheber davor zu schützen, dass sich andere mit fremden Federn schmücken und daraus Vorteile, auch finanzieller Natur, ziehen.

Es gibt aber auch Ausnahmen, die sog. **Schrankenbestimmungen**. Diese kommen dann zum Tragen, wenn die Allgemeinheit ein Interesse hat, die geschützten Inhalte zu nutzen.

Das durch das Urheberrecht geschützte Rechtsgut ist also gewissermaßen das „geistige“ Eigentum, bei einem Diebstahl dagegen wird das „materielle“ Eigentum geschützt.

Um persönliche Betroffenheit zu erzielen, sollten die Schülerinnen und Schüler in die Erarbeitung von Beispielen einbezogen werden. Diese sind bereits im schulischen Teil erarbeitet worden. Vielleicht können Sie durch ein Beispiel aus Ihrer polizeilichen Praxis die Sammlung ergänzen.

Anregungen für die Erarbeitung von Beispielen (falls im Vorfeld nicht erarbeitet):

- Stellt euch vor, ihr spielt in einer Band und habt die geniale Idee für einen Song. Nach einem halben Jahr hört ihr diesen in den Charts, aber nicht ihr spielt ihn und kassiert die Kohle, sondern andere, die ihn gnadenlos abgekupfert haben. Wie würdet ihr reagieren?

persönliche
Betroffenheit

- Du musst für die nächste Deutschstunde ein Referat vorbereiten, verbringst den ganzen Nachmittag in der Bücherei und lässt aus Versehen dein Skript liegen. Ein Mitschüler findet es und denkt sich: „Oh, wie praktisch, da spare ich mir einen Haufen Arbeit.“ Er hält dein Referat und kassiert die Lorbeeren dafür. Wie würdest du reagieren?
- Du findest dein aufwendig produziertes Video im Netz, aber du hast es nicht selbst hochgeladen! Wie würdest du reagieren?

Zunehmende Bedeutung des Urheberrechts

Um zu verstehen, warum das Urheberrecht in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat und in zunehmendem Maße unser Leben beeinflusst, müssen Sie den Schülerinnen und Schülern die technische Entwicklung bewusstmachen.

Es bietet sich an, diesen rasanten Fortschritt für den Bereich der Musik anhand folgender Einteilung zu verdeutlichen:

- Analogzeitalter
- Computerzeitalter
- Internetzeitalter

Bevor Computer mit eingebauten CD-Brennern für jedermann verfügbar waren, ging die Überspielung von Musiktiteln z. B. mittels Tonbandgeräten, Schallplattenspielern oder Kassettenrekordern stets mit einem Qualitätsverlust der Musiktitel einher.

Seitdem die Ausstattung von Privathaushalten mit Heimcomputern (PCs) zum Standard geworden ist, ist es für jeden problemlos möglich, eine Musik-CD ohne jegliche Qualitätsverluste digital zu kopieren.

Die bisher letzte Stufe dieser Entwicklung stellt das Internet dar. Das Internet bietet eine neue Plattform, die urheberrechtlich geschützte Inhalte jeder Art rund um die Uhr und überall auf der Welt zum verlustfreien Kopieren zur Verfügung stellt. Es ist nicht mehr erforderlich, zum Vervielfältigen ein physisches Medium (Gerät) zur Verfügung zu haben.

2.2 Was ist erlaubt und was ist verboten im Urheberrecht⁶⁶

1.) Ist Kopieren überhaupt erlaubt?

Ich darf Kopien für den privaten Gebrauch machen. Bei Softwareprogrammen darf ich eine Sicherungskopie anfertigen, wobei der Original-Datenträger vorliegen muss. Ein Kopierschutz darf aber nicht umgangen werden.

⁶⁶ Die FAQs wurden den folgenden Links entnommen: www.iRights.info – www.klicksafe.de – www.kopienbrauchenoriginale.de – www.gvu.de (aufgerufen am 29.10.2020)

2.) Was ist eigentlich der Unterschied zwischen einer Privatkopie und einer Sicherheitskopie (Sicherungskopie)?

Von Privatkopien spricht man im Zusammenhang mit Musik-CDs, DVDs, VCDs oder Videos.

Die Sicherheitskopie ist die Kopie eines Softwareprogramms (sowohl Anwender- als auch Spielesoftware).

Das Urheberrechtsgesetz ist in Bezug auf Software wesentlich strenger gefasst. So müsste z. B. eine Privatperson die zwei Rechner mit dem Betriebssystem „MS Windows Vista“ besitzt, für jeden Rechner einzeln eine Lizenz für dieses Programm vorlegen.

3.) Was ist eigentlich genau ein privater Gebrauch?

Darunter versteht man das Vervielfältigen von Originalen, die nicht kopiergeschützt sind, in begrenzter Stückzahl mit kostenloser Weitergabe im engsten Familien- und Freundeskreis. Ein Kopierschutz darf nicht umgangen werden.

4.) Darf man einen Film auf Video oder DVD aufnehmen, der im Fernsehen läuft?

Filme, die im Fernsehen ausgestrahlt werden, dürfen für den privaten Gebrauch aufgenommen werden.

5.) Woran erkennt man, dass ein Film- oder Musikangebot im Netz illegal ist?

- Ein Film läuft noch im Kino und wird schon zum Download angeboten.
- Ein Film ist noch nicht auf DVD erschienen und steht bereits zum Download bereit.
- Ein Film oder Musiktitel, der in den Geschäften verkauft wird, wird im Internet zum kostenlosen Download angeboten.

6.) Darf man einen Kinofilm oder ein Konzert auf seinem Handy aufnehmen?

Es ist grundsätzlich verboten, Aufnahmen von einem Film im Kino oder während eines Konzerts zu machen (also bei öffentlichen Veranstaltungen).

7.) Darf man Programme zum Umgehen des Kopierschutzes besitzen?

Der Besitz solcher Tools ist nicht verboten. Ihre Benutzung schon!

8.) Darf ich Lieder einer legal erworbenen CD im Internet zum Download anbieten?

Das darf man nicht, da man mit der CD nicht die Rechte des Urhebers erwirbt. Man darf lediglich die Musik anhören. Eine private Vervielfältigung in geringer Stückzahl liegt beim Anbieten im Internet nicht vor, da der Empfängerkreis nicht eingeschränkt werden kann.

9.) Darf ich illegal angebotene Musik herunterladen?

Der Download ist unzulässig. Das Urheberrecht spricht klar von rechtmäßigen Vorlagen, die kopiert werden dürfen. Liegt kein legal erworbenes Original vor, ist auch deren Kopie illegal. Fälle solcher Art kommen vor, wenn man mithilfe von „p2p-Programmen“ (peer-to-peer) in illegalen Tauschbörsen Musik herunterlädt. Solche Tauschbörsen sind in der Regel technisch so gestaltet, dass man nicht nur einen Inhalt herunterlädt, sondern automatisch auch eigene urheberrechtlich geschützte Dateien von seinem Rechner hochlädt. Gegen dieses illegale Hochladen gehen die Rechtsinhaber häufig mittels Abmahnungen vor. Über die IP-Adresse kann dabei der betreffende Internetanschluss ermittelt werden.

10.) Woran erkennt man kopiergeschützte CDs oder DVDs?

Es gibt ein international veröffentlichtes „Copy-Control“-Logo, das zur Kennzeichnung benutzt wird.

11.) Darf ich als Lehrer Kopien zu Unterrichtszwecken anfertigen?

Solche Kopien sind innerhalb der engen Grenzen des § 60a UrhG zulässig (siehe Anlage). Danach dürfen von kleinen Teilen von Werken Kopien in einer für den Unterricht erforderlichen Anzahl erstellt werden, soweit dies zu diesem Zweck geboten ist. Keinesfalls dürfen ganze Schulklassen mit vollständigen Kopien von Lernsoftware, Filmen oder Musik versorgt werden, und zwar auch dann nicht, wenn das jeweilige Werk Unterrichtsgegenstand ist. Zu beachten sind hier jeweils auch Softwarelizenzierungen. Sog. Freeware darf bspw. auch im Klassensatz zur Verfügung gestellt werden.

12.) Muss ich auch als Urheber die Rechte anderer wahren?

Auch eigene urheberrechtlich geschützte Produkte, wie z. B. ein Video, können die Rechte anderer verletzen, so z. B. das Recht am eigenen Bild. Ein solches Werk ohne die Zustimmung der abgebildeten Personen in einem Videoportal online zu stellen ist verboten.

2.3 Folgen von Verstößen gegen das Urheberrecht



Verstöße gegen das Urheberrecht sind keine Kavaliersdelikte, sondern haben unter Umständen straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

Sammeln Sie gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern – und völlig unkommentiert – alle möglichen Folgen, die eine Urheberrechtsverletzung nach sich ziehen könnte. Sie können die Beiträge selbst fixieren (Tafel, Flipchart, Moderationskarten etc.) oder die Schülerinnen und Schüler hierbei mit einbinden. Gut ist, wenn Sie bereits bei dieser ersten Sammlung eine Sortierung (**Clustering**) der möglichen Folgen vornehmen, wie bspw. in die Cluster „Strafrecht“, „Zivilrecht“, „Sonstiges“ oder in Cluster wie „Polizei“, „Justiz“, „Eltern“ usw.

Sammlung

Tipps aus der Praxis: „Abfragemethode beim Gestalten des Bausteins ‚Folgen einer Straftat‘:

*Leitfrage: „Was macht die Polizei bei Tatverdacht gegen einen Jugendlichen?“
In der Folge sammeln Sie alle Ideen, die nun von der Schülerschaft kommen. Dabei soll jeder, dem etwas einfällt, seinen Beitrag erst mündlich formulieren und dann selbst an die Wandzeitung oder Flipchart schreiben. Diese Methode bringt Bewegung in die Runde und lockert damit auf. Außerdem geht es damit wesentlich schneller als mit anderen Abfragemethoden und Sie selbst können sich aufs Befragen konzentrieren.*

HALTEN SIE GENÜGEND STIFTE BEREIT!“

Im Anschluss an die Abfragerunde erklären Sie die einzelnen Beiträge der Schülerinnen und Schüler und ergänzen diese gegebenenfalls.

Strafrechtliche Folgen

Jugendliche sind im Gegensatz zu Kindern mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs strafrechtlich verantwortlich, d. h., im Fall eines Verstoßes gegen urheberrechtliche Bestimmungen kann auch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Folgen des Ermittlungsverfahrens für den möglichen Täter

Die Polizei wird in der Regel folgende Maßnahmen treffen:

- Computer, Smartphone, Speichermedien etc. sicherstellen oder beschlagnahmen,
- die Eltern verständigen und unangenehme Fragen stellen,
- Strafanzeige erstatten,
- das Kinderzimmer und die Wohnung nach weiteren Beweismitteln durchsuchen,
- den Vorfall an das Jugendamt melden (das ist obligatorisch).

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird der Vorgang an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht haben bei Jugendlichen die Möglichkeit,

- Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe zu verhängen. Das sind bspw. soziale Arbeitsstunden (Erziehungsmaßregel) und Jugendarrest (Zuchtmittel).
- die von der Polizei sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände (z. B. Computer mit Zubehör, Handy, sonstige Datenträger) einzuziehen, da sie zur Ausführung von Straftaten benutzt worden sind.

Im Klartext bedeutet dies, dass dieses Gegenstände für immer weg sind und keine Möglichkeit besteht, sie zurückzuerhalten!

Zivilrechtliche Folgen

Der oder die Inhaber der Urheberrechte können Verstöße mit Abmahnungen und Klagen verfolgen. In diesen Verfahren werden Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Zu den eigentlichen Forderungen können auch noch Anwalts- und Gerichtskosten dazukommen.

detaillierte
Sammlung aller
möglichen Folgen
einer Straftat (am
Beispiel
Cybermobbing)
in UE 12
„gemeinsamer
Baustein Folgen
einer Straftat“

3. Abschluss des Unterrichts

Verabschiedung

Ihr Unterricht und Sie als Polizeibeamtin bzw. Polizeibeamter sollen bei der Schülerschaft in Erinnerung bleiben. Gestalten Sie deshalb einen positiven Abschluss. Loben Sie die Schulklasse für ihre Mitarbeit und zeigen Sie Ihre Wertschätzung gegenüber der Schulklasse und der Lehrkraft, indem Sie betonen, dass Ihnen die Zusammenarbeit Freude gemacht hat.

Rechnen Sie deshalb auch für den Abschluss entsprechende Zeit ein. Ein Abschluss, der erst erfolgt, wenn es bereits zur Pause geläutet hat, kann das Gegenteil bewirken.

Was bleibt im Klassenzimmer?

Im Unterrichtsverlauf haben Sie ggf. Flipcharts mit Erkenntnissen gefüllt. Gut ist, wenn Sie bereits im Vorfeld überlegen, ob Sie einen Flipchartbogen im Klassenzimmer belassen (z. B. ein Flipchart mit Inhalten, die die Lehrkraft in einem weiteren Unterricht berücksichtigen könnte).

Generell gilt: Sie und das Thema bleiben länger in Erinnerung, wenn Sie den Schülerinnen und Schülern „etwas auf den Weg mitgeben“.

Denkbar ist ebenfalls, dass Sie einen passenden Infolyer zum Thema austeilen.

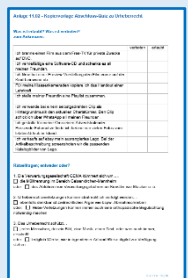
3.1 Abschlussvariante Quiz

Bei dieser Abschlussvariante händigen Sie den Schülerinnen und Schülern ein kurzes Quiz zum Thema aus. In den vorbereiteten Quizfragen fassen Sie noch einmal die drei bis vier bedeutsamsten Inhalte Ihres Unterrichts zusammen. Wenn Sie möchten, können Sie die Auswertung des Quiz auch als Lernzielkontrolle sehen.

Ein solches Quiz können Sie unterschiedlich verwenden:

- Sie können die Fragenblätter zum Abschluss Ihres Unterrichts austeilen, ohne gemeinsame Auswertung. Vertrauen Sie dabei darauf, dass die Schülerschaft untereinander im Nachgang „ihre Antworten“ besprechen wird.
- Sie können die Fragenblätter austeilen und der Lehrkraft die Antworten übergeben. Dann kann dieser die gemeinsame Auswertung als „Starter“ seiner nächsten Unterrichtseinheit zum Thema nutzen.
- Sie können die Schülerinnen und Schüler aber auch auffordern, Ihnen im Nachgang die Antwort zu mailen. Eventuell können Sie sogar ein kleines Präsent für denjenigen ausloben, der Ihnen als erstes die richtigen Antworten zukommen lässt.

Einen beispielhaften Fragebogen (Quiz) zum Urheberrecht finden Sie in der Anlage 11.02.





3.2 Abschlussvariante mit Kurzfilm „Schutz vor Ideenklau, das Urheberrecht“ (Durchführungsdauer ca. 5 Minuten)

Die Moderatorin im **Kurzfilm** (Dauer 4:40 Minuten, BR alpha) fasst für Jugendliche nochmals das Thema „Urheberrecht im Internet“ zusammen. Ab Minute 3:20 informiert die Moderatorin dann, wie die Nutzung von Werken im Internet für Jugendliche unter Beachtung bestimmter Vorgaben möglich sein kann, bspw. wenn sie selbst Clips anfertigen (Stichwort Creative Commons = kreatives Allgemeingut).

Mit den Tipps aus dem Kurzfilm können Sie den Schülerinnen und Schülern abschließend aufzeigen, dass sie trotz Urheberrecht vieles aus dem Internet kreativ nutzen können.

Hinweise:

- Dieser Abschlussfilm ist vom Inhalt her erst für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 von Interesse.
- Sprechen Sie mit der Lehrkraft ab, welche Technik Sie vor Ort verwenden können.
- Bitte teilen Sie vor dem Abspielen des Kurzfilms der Schülerschaft mit, wie lange genau der Clip dauert. Damit erhöhen Sie die Aufmerksamkeitsspanne der Zuschauenden.



Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes stellt zum Thema „Sicherheit im Medienalltag“ das **Medienpaket „Verklickt!“** für den Einsatz im Schulunterricht zur Verfügung. Das Medienpaket besteht aus Film und Arbeitsmaterialien als Hilfe zur Durchführung von Schulunterrichtseinheiten.

In der Folge „Geklautes Ich“ wird auch auf das Urheberrecht eingegangen. Weitere Hinweise können dem Medienpaket bzw. den Arbeitsmaterialien entnommen werden.



ANLAGEN zu UE 11 „Urheberrecht“ (Polizei)

Anlage 11.01 – Auszüge aus dem UrhG



§ 2 UrhG Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 47 UrhG Schulfunksendungen

(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, dass dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. (aufgehoben)
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

b)
wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

Dies gilt nur, wenn zusätzlich

1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.

(3) (weggefallen)

(4) Die Vervielfältigung

- a) grafischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
 - b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im Wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,
- ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Die Absätze 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mithilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 60a UrhG Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden.

(3) Nicht nach den Absätzen 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie

3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

(4) Bildungseinrichtungen sind frühkindliche Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung.

§ 95a UrhG Schutz technischer Maßnahmen

(1) Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

(2) Technische Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Technische Maßnahmen sind wirksam, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

(3) Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der gewerblichen Zwecken dienende Besitz von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die

1. Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind oder
2. abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Von den Verboten der Absätze 1 und 3 unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

Anlage 11.02 – Kopiervorlage Abschluss-Quiz zum Urheberrecht

Was ist erlaubt? Was ist verboten?

Zum Ankreuzen:

	verboten	erlaubt
1. Ich brenne einen Film aus dem Free-TV für private Zwecke auf DVD.		
2. Ich vervielfältige eine Software-CD und schenke diese all' meinen Freunden.		
3. Ich filme bei einer Preview-Vorstellung den Film vorne auf der Kino-Leinwand ab.		
4. Für meine Klassenkameraden kopiere ich das Handout einer Lehrkraft.		
5. Ich stelle meiner Freundin eine Playlist zusammen.		
6. Ich verwende bei einem selbst gedrehten Clip als Hintergrundmusik den aktuellen Chartstürmer. Den Clip lade ich auf Insta hoch.		
7. Ich gestalte für meine Oma einen Adventskalender. Passende Fotomotive finde ich bei meinen vielen Fotos vom letzten Urlaub in Island.		
8. Ich verkaufe auf ebay mein ausrangiertes Lego. Bei der Artikelbeschreibung screenshotsen wir die passenden Katalogbilder von Lego.		

Rätselfragen: Entweder – oder?

- Die Verwertungsgesellschaft GEMA kümmert sich um ...
 die Mülltrennung im Bereich Gelsenkirchen-Mannheim
 oder das Abführen von Vergütungen für die Musikknutzung an Künstler wie Musiker o. Ä.
- Urheberrechtsverletzungen können strafrechtlich verfolgt werden ...
 ebenfalls denkbar ist zivilrechtlicher Ärger wie bspw. Abmahnschreiben
 oder Urheberrechtsverletzungen können immer auch eine orthopädische Begutachtung notwendig machen.
- Das Urheberrecht schützt ...
 die Rechte derjenigen, die ein Bild, eine Musik, einen Text, oder was auch immer, erschaffen
 oder lediglich Werke, die in irgendeiner Art und Weise nur digital zur Verfügung stehen.

„verboten“ ist die richtige Antwort bei den Fragen 2, 3, 6, 8.